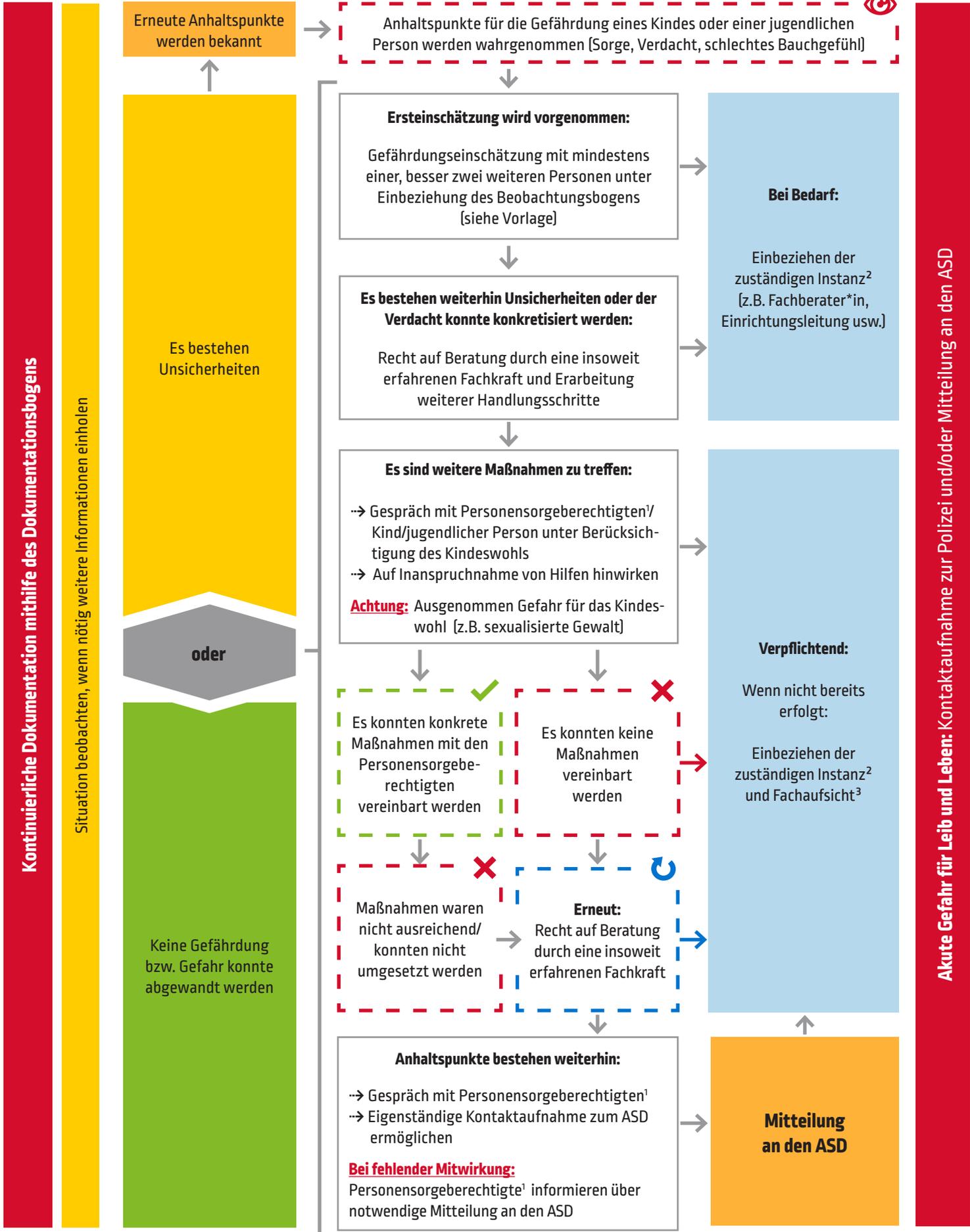


Ablaufschema

zur Gefährdungseinschätzung nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG



¹ Gemeint sind sämtliche Sorgerechtsregeln - so bspw. auch die Rechtsform per Gerichtsbeschluss aufgrund von speziellen Eingriffsnormen wie Vormundschaft bzw. Pflegschaft. Hinweis: In Einzelfällen können auch weitere Bezugspersonen gemeint sein (z.B. Lebensgefährte*innen).

² Gemeint sind die jeweils zuständigen nächsten Ansprechpersonen. Je nach Art der Institution können dies zum Beispiel die Einrichtungsleitung, die Gruppenleitung, die Bereichsleitung, die pädagogische Leitung, die Koordinator*innen im Offenen Ganztags/ OGS-Leitung, die Schulleitung, die fallführende Ansprechperson beim Träger oder die Fachberater*in sein.

³ Die jeweilige zuständige Fachaufsicht ist durch den Träger geregelt und durch die fallführende Fachkraft abzuklären.